



Zweckverband
der Schulgemeinden
im Bezirk Andelfingen

Geschäftsordnung

Inhalt

1.	Allgemeines	3
1.1	Zweck und Inhalt	3
1.2	Fachbereiche	3
1.3	Kollegialitätsprinzip	3
1.4	Stimmzwang und Ausstand	3-4
1.5	Verschwiegenheitspflicht	4
1.6	Öffentlichkeit	4
1.7	Information	4
1.8	Entscheidungs- und Handlungskompetenzen	4
1.9	Aufträge und Projekte	4
1.10	Organisationsbeschriebe / Organisationshandbuch	5
1.11	Zahlungsfreigabe und Visumskompetenz	5
2	Organisationsstrukturen	5
2.1	Organisation	5-6
2.2	Vorstandssitzungen	6
2.3	Themensitzungen	6
2.4	HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen	6
2.5	Zirkularbeschlüsse	6-7
2.6	Präsidialbeschlüsse	7

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Inhalt

¹Der Vorstand erlässt die vorliegende Geschäftsordnung gestützt auf Art. 31 Ziff. 4 der Zweckverbandsvereinbarung des Zweckverbands der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen (nachfolgend «Zweckverband») vom 1. September 2019.

²Die Geschäftsordnung beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation des Zweckverbands. Sie ergänzt die Zweckverbandsvereinbarung sowie die kantonalen Gesetze und Verordnungen. Namentlich sind dies das Gemeinde- und das Volksschulgesetz sowie die Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

³Die Geschäftsordnung setzt den einen Handlungsrahmen, der den einzelnen Gremien einen angemessenen Handlungsspielraum lässt.

⁴Zu regelnde Details sind dem Funktionen-Diagramm, der Aufstellung der Finanzkompetenzen, der Unterschriftenregelung sowie den Pflichtenheften zu entnehmen, die im Organisationshandbuch zusammengefasst sind.

⁵Der Lesbarkeit zuliebe wird vorwiegend die weibliche Personalform verwendet. Wenn von „Mitarbeitenden“ die Rede ist, sind alle Personen gemeint, die im Angestelltenverhältnis für den Zweckverband tätig sind.

1.2 Fachbereiche

¹Der Zweckverband leitet und beaufsichtigt die Heilpädagogische Schule des Bezirks Andelfingen, den Schulpsychologischen Beratungsdienst, die psychomotorische Therapiestelle sowie den logopädischen Dienst.

²Die Heilpädagogische Schule und die Schuldienststellen organisieren sich im Rahmen der Zweckverbandsvereinbarung, dieser Geschäftsordnung sowie der genehmigten Konzepte selbst und sind verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts, der Therapien bzw. von Beratungen.

1.3 Kollegialitätsprinzip

Alle Personen, die einem Gremium des Zweckverbands angehören, sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und dürfen gegenüber Aussenstehenden keine persönliche Meinung vertreten, die der offiziellen Auffassung des jeweiligen Gremiums widerspricht. Auch darf gegenüber Aussenstehenden keine persönliche Meinung vertreten werden, bevor das Gremium eine Auffassung gefunden hat.

1.4 Stimmzwang und Ausstand

¹Die Stimmberechtigten aller Gremien sind verpflichtet, sich mit ihrer Stimme zu den einzelnen Geschäften zu äussern, sofern sie nicht durch Befangenheit daran gehindert werden. Als befangen gilt u.a., wer

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat,
- b) mit einer Partei verwandt, verschwägert oder in sonstiger Art verbunden ist,
- c) Vertreterin einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war.

²Die Mitarbeitenden und die Stimmberechtigten der Gremien, sind in erster Linie selbst dafür verantwortlich, ihre Befangenheit festzustellen. Wer befangen ist, tritt in den Ausstand.

³Ist der Ausstand streitig, entscheiden darüber die Stimmberechtigten des Gremiums unter Ausschluss der betroffenen Person oder die Vorgesetzte. In Gremien liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

1.5 Verschwiegenheitspflicht

¹Die Sitzungen aller Gremien des Zweckverbands finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es gilt das Sitzungsgeheimnis. Alle Personen, die einem Gremium des Zweckverbands angehören und alle Angestellten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

²Die Schweigepflicht überdauert die Amts- und Dienstzeit bzw. das Anstellungsverhältnis.

1.6 Öffentlichkeit

¹Öffentliche Aussagen zum Zweckverband obliegen im Allgemeinen dem Verbandspräsidium. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe delegiert werden.

²Die Ressortvorstehenden sowie die Schulleitungen bzw. Schuldienststellenleitungen vertreten ihr jeweiliges Gremium auch nach aussen hin, jedoch nur in Bezug auf dessen eigene Belange. Sie unterlassen Aussagen, die als solche des Zweckverbands missverstanden werden können oder ein anderes Gremium miteinschliessen.

³Für die Auskunftspflichten und –beschränkungen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG).

1.7 Information

Wer eine Aufgabe zu erfüllen hat, beschafft sich die hierzu benötigten Informationen selbst. Umgekehrt ist jede mit einer Aufgabe betraute Person dafür verantwortlich, dass sämtliche Betroffenen ausreichend informiert sind. Dabei dürfen nur Informationen beschafft und weitergegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.

1.8 Entscheidungs- und Handlungskompetenzen

Die Kompetenzen der Ressortvorstehenden sowie die der Leitungs- und Verwaltungsstellen sind im Funktionen-Diagramm geregelt.

1.9 Aufträge und Projekte

¹Die strategische Führung des Zweckverbands wird im Rahmen von Projekten umgesetzt, die vom Vorstand und – falls dessen Finanzkompetenzen nicht ausreichen – von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines Projektbeschreibs, der die Begründungen, die Ziele, das Vorgehen und den Finanzbedarf beinhaltet. Nach Abschluss eines Projektes müssen die Projektverantwortlichen des Vorstands über die erzielten Ergebnisse und die verwendeten Finanzmittel schriftlichen Bericht erstatten.

²Die Heilpädagogische Schule des Bezirks Andelfingen und die Schuldienststellen erbringen ihre Leistungen im Rahmen der Projekte gemäss Absatz 1, aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags, den sie vom Vorstand erhalten haben. Es stehen ihnen ausschliesslich jene finanziellen, personellen oder infrastrukturellen Mittel zur Verfügung, die ihnen im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag zur Verfügung gestellt wurden.

1.10 Organisationsbeschriebe / Organisationshandbuch

¹Das Verbandspräsidium, die Ressortvorstehenden sowie die Schul- und Schuldienststellenleitungen sind für die Führung ihrer Gremien und die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Gremien verantwortlich. Sie können einzelne, mit der Aufgabe verbundene Kompetenzen an Mitglieder oder Mitarbeitende delegieren, nicht aber die Verantwortung. Die Ressortvorstehenden sowie die Schul- und Schuldienststellenleitungen verteilen die ihnen obliegenden Aufgaben selbst unter ihren Mitgliedern oder Mitarbeitenden. Sie achten dabei auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung.

²Reglemente, welche die vorliegende Geschäftsordnung ergänzen oder ausführen, erlässt der Verbandsvorstand auf Antrag der Ressortvorstehenden.

³Alle Organisationsbeschriebe und Reglemente werden in einem Organisationshandbuch gesammelt. Das Organisationshandbuch ist den Vorstandsmitgliedern, den Schulleitungen, den Schuldienststellenleitungen, der Verwaltung und dem Verbandssekretariat jederzeit in elektronischer Form zugänglich.

1.11 Zahlungsfreigabe und Visumskompetenz

¹Die Zahlungsfreigabe und Visumskompetenz sind in den Finanzkompetenzen geregelt.

²Es gilt das Vieraugenprinzip.

2 Organisationsstrukturen

2.1 Organisation

¹Die strategischen und operativen Ebenen des SZV organisieren sich in folgenden Sitzungsgefässen:

- Vorstandssitzungen
- Themensitzungen
- HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen

²Die Zusammensetzung der einzelnen Sitzungsgefässe sind nachfolgend in den Bestimmungen 2.2 bis 2.4 geregelt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstands.

³Zusätzlich zu den Pflichtteilnehmenden werden alle anderen Mitglieder des jeweiligen strategischen oder operativen Führungsgremiums an alle Sitzungen des Gremiums eingeladen. Ihre Teilnahme ist fakultativ; sie entscheiden selbstständig über ihre Teilnahme aufgrund der Traktandenliste zur jeweiligen Sitzung. Für themenspezifische Präsentationen dürfen Mitarbeitende des SZV an die Sitzungen eingeladen werden. Die Traktandenlisten werden dem gesamten Führungsgremium zur Verfügung gestellt.

⁴Die ordentlichen Sitzungen werden im Sitzungskalender festgelegt. Zusätzlich zu den ordentlichen Sitzungen finden ausserordentliche Sitzungen statt:

- auf Einladung des Präsidiums oder
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des jeweiligen Sitzungsgremiums.

⁵Die Einladung hat in der Regel in der Vorwoche zur Sitzung zu erfolgen. Die Sitzungen werden vom Präsidium geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium.

⁶Die schriftlichen Anträge sind zusammen mit den vollständigen Unterlagen zu den Geschäften gemäss Eingabefrist im Traktandenaufruf dem Verbandssekretariat bzw. der Schulverwaltung zur formalen Überarbeitung einzureichen. Antragsrecht haben die Mitglieder des Vorstands, die Schulleitungen und die Schuldienststellenleitungen.

⁷Die Aktenauflage erfolgt elektronisch spätestens am Freitagabend in der Vorwoche des Sitzungstermins. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich anhand der aufliegenden Akten auf die Sitzung vorzubereiten.

2.2 Vorstandssitzungen

¹Die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsvorstands ist für alle Verbandsvorstandsmitglieder Pflicht.

²Die Vorstandssitzungen sind Beschlusssitzungen des Vorstandes gemäss der Zweckverbandsvereinbarung.

³Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

2.3 Themensitzungen

¹Die Teilnahme an den Themensitzungen ist für alle Mitglieder des Verbandsvorstands Pflicht.

²In den Themensitzungen wird die strategische Ausrichtung erarbeitet und das Vorgehen diskutiert. Die einzelnen Termine, Teilnehmer und Themen werden jeweils für ein Schuljahr festgelegt.

³Die Entscheide aus den Themensitzungen sind SZV-intern verbindlich.

2.4 HPS-Sitzungen und SD-Sitzungen

¹Die Sitzungen der Heilpädagogischen Schule (HPS-Sitzungen) und der Schuldienste (SD-Sitzungen) dienen der betriebsorganisatorischen Führung und dem Informationsaustausch

²An den HPS-Sitzungen nehmen teil:

- Verbandspräsidium und drei weitere Vorstandsmitglieder, stimmberechtigt
- Schulleitung HPS und Schulverwaltungsleitung antragsberechtigt, beratend, nicht stimmberechtigt.

³An den SD-Sitzungen nehmen teil:

- Verbandspräsidium und drei weitere Vorstandsmitglieder, stimmberechtigt
- Schuldienststellenleitungen antragsberechtigt, beratend, nicht stimmberechtigt.

⁴Die Mitglieder des Verbandsvorstands beschliessen einmal jährlich, wer von ihnen an den HPS-Sitzungen und wer an den SD-Sitzungen teilnimmt im Rahmen der Abnahme des Sitzungskalenders.

⁵Die Sitzungsgremien haben die im Funktionendiagramm und in den Finanzkompetenzen festgelegten Kompetenzen.

⁶Die Stimmberechtigten beschliessen mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Verbandsvorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag dem Gesamtvorstand unterbreitet.

2.5 Zirkularbeschlüsse

¹In Ausnahmefällen und bei Dringlichkeit können die Mitglieder eines Sitzungsgremiums in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied des Verbandsvorstands innert einem Arbeitstag seit Zugang des entsprechenden Antrags per E-Mail die

Beratung an einer Sitzung verlangt. Die Behörde beschliesst per E-Mail innert zwei Arbeitstagen über den Antrag.

²Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und werden an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme aufgelegt und im betreffenden Protokoll aufgenommen.

2.6 Präsidialbeschlüsse

¹Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Vorstandsvorstand behandelt werden, entscheidet das Präsidium an seiner Stelle.

²Das Präsidium ist zudem ermächtigt, über Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

³Präsidialbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder und werden an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme aufgelegt und im betreffenden Protokoll aufgenommen.

Diese Geschäftsordnung wurde an der Vorstandssitzung vom 29. Juni 2023 beschlossen, tritt per 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden.

Anhang 1 – Funktionendiagramm
(abgelegt: Organisationshandbuch 01_02_01a)

Anhang 2 – Finanzkompetenzen
(abgelegt: Organisationshandbuch 01_02_01b)

Anhang 3 – Budget- und Visumsverantwortlichkeiten
(abgelegt: Organisationshandbuch 01_02_01c)